Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5418

15. 08. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Die Justiz wird teilweise durch verhältnismäßig geringfügige Sachen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten über Gebühr belastet. Eine Entlastung ist dringend geboten.

Ferner ist eine Anhebung der seit 1968 unverändert geltenden Obergrenze für den subsidiär geltenden Regelbußgeldrahmen von 1 000 DM erforderlich.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Rahmen des rechtsstaatlich Möglichen Vereinfachungen und andere Maßnahmen vor, die zu einer gewissen Entlastung in der ersten Instanz führen werden. Dazu soll auch eine Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte beitragen. Darüber hinaus wird durch eine Anhebung der Wertgrenzen für die Einlegung und die Zulassung von Rechtsmitteln und durch eine teilweise Reduzierung der Richterbank eine deutlich spürbare Entlastung im Bereich der Oberlandesgerichte eintreten.

Der subsidiär geltende Regelbußgeldrahmen wird auf 2 000 DM angehoben. Damit wird auch zusätzlicher Spielraum für die Ahndung gravierender Verstöße geschaffen.

C. Alternativen

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) – BR-Drucksache 633/95 (Beschluß) – sieht in Artikel 4 ähnliche Maßnahmen, allerdings eine größere Erhöhung beim Regelbußgeldrahmen und weitergehende Einschränkungen bei den Rechtsmitteln vor.

Der von den Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Dieter Wiefelspütz, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte – BT-Drucksache 13/3691 – sieht in den Artikeln 1 und 3 ebenfalls ähnliche Maßnahmen, aber gleichfalls eine größere Erhöhung beim Regelbußgeldrahmen vor.

D. Kosten

Durch den Entwurf entstehen keine Kosten. Die Anhebung des subsidiären Regelbußgeldrahmens wird voraussichtlich bei Bund, Ländern und Gemeinden zu gewissen Mehreinnahmen führen, die der Höhe nach nicht quantifizierbar sind. Bei den Ländern werden die vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen darüber hinaus zu Stelleneinsparungen, insbesondere im Bereich der Oberlandesgerichte, führen, die allerdings ebenfalls nicht quantifizierbar sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 430 00 – Or 25/96

Bonn, den 14. August 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Dr. Klaus Kinkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „tausend" durch das Wort „zweitausend" ersetzt.

2. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird das Wort „dreitausend" durch das Wort „fünftausend" ersetzt.

   b) In Nummer 3 werden das Wort „tausend" durch das Wort „zweitausend" und das Wort „dreitausend" durch das Wort „fünftausend" ersetzt.

3. § 33 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

      „8. die Abgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde nach § 43,".

   b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

      „10. den Eingang der Akten beim Amtsgericht gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und die Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 5 Satz 1,".

4. In § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „tausend" durch das Wort „zweitausend" ersetzt.

5. § 67 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden."

6. § 69 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „und Abgabe an die Staatsanwaltschaft" gestrichen.

   b) Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

      „Die Verwaltungsbehörde übersendet die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt und nicht nach Absatz 1 Satz 1 verfährt;".

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

         „Die Staatsanwaltschaft legt die Akten dem Richter beim Amtsgericht vor, wenn sie weder das Verfahren einstellt noch weitere Ermittlungen durchführt."

      bb) Satz 3 wird gestrichen.

   d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

      „(5) Bei offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts kann der Richter beim Amtsgericht die Sache unter Angabe der Gründe mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen; diese wird mit dem Eingang der Akten wieder für die Verfolgung und Ahndung zuständig. Verneint der Richter beim Amtsgericht bei erneuter Übersendung den hinreichenden Tatverdacht einer Ordnungswidrigkeit, so kann er die Sache durch Beschluß endgültig an die Verwaltungsbehörde zurückgeben. Der Beschluß ist unanfechtbar."

7. Die §§ 73, 74 werden wie folgt gefaßt:

„§ 73

Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung

(1) Der Betroffene ist zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet.

(2) Das Gericht entbindet ihn auf seinen Antrag von dieser Verpflichtung, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, daß er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde, und seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

(3) Hat das Gericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, so kann er sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen.

§ 74

Verfahren bei Abwesenheit

(1) Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt, wenn er nicht erschienen ist und von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden war. Frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen sind durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder durch Verlesung in die Hauptverhandlung

einzuführen. Es genügt, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden.

(2) Bleibt der Betroffene ohne genügende Entschuldigung aus, obwohl er von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht entbunden war, hat das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen.

(3) Der Betroffene ist in der Ladung über Absatz 2 und die §§ 73, 77b Abs. 1 Satz 1 und 3 zu belehren.

(4) Im Falle des Absatzes 2 kann der Betroffene gegen das Urteil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen. Hierüber ist er bei der Zustellung des Urteils zu belehren."

8. In § 75 Abs. 2 werden der Beistrich nach der Angabe „(§ 47 Abs. 2)" und die Wörter „zur Verwerfung des Einspruchs (§ 74 Abs. 2 Satz 1)" gestrichen.

9. In § 77 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit" gestrichen.

10. § 77b wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

       „Die Verzichtserklärung des Betroffenen ist entbehrlich, wenn er von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist, im Verlaufe der Hauptverhandlung von einem Verteidiger vertreten worden ist und im Urteil lediglich eine Geldbuße von nicht mehr als fünfhundert Deutsche Mark festgesetzt worden ist."

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

       „(2) Die Urteilsgründe sind innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Frist zu den Akten zu bringen, wenn gegen die Versäumung der Frist für die Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 erster Halbsatz von der Staatsanwaltschaft oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 von dem Betroffenen Rechtsbeschwerde eingelegt wird."

11. § 79 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zweihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

    b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „fünfhundert" durch das Wort „eintausendzweihundert" ersetzt.

12. § 80 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „fünfundsiebzig" durch das Wort „einhundertfünfzig" ersetzt.

    b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „zweihundert" durch das Wort „dreihundert" ersetzt.

13. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

    „§ 80a
    Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

    (1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

    (2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt

    1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist,

    2. in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

    Der Wert einer Nebenfolge vermögensrechtlicher Art steht dem Wert einer Geldbuße im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gleich und ist ihm gegebenenfalls hinzuzurechnen.

    (3) In den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen."

14. In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 87 Abs. 5, § 100 Abs. 2 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „zweihundert" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

15. In § 109 Abs. 2 wird die Angabe „(§§ 70, 74 Abs. 2 Satz 1)" ersetzt durch Angabe „(§§ 70, 74 Abs. 2)".

16. In § 111 Abs. 3 und in § 113 Abs. 3 werden jeweils das Wort „tausend" durch das Wort „zweitausend" und das Wort „fünfhundert" durch das Wort „eintausend" ersetzt.

17. In § 119 Abs. 4 werden das Wort „tausend" durch das Wort „zweitausend" und das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" ersetzt.

18. In § 127 Abs. 4 und in § 128 Abs. 4 werden jeweils das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" und das Wort „fünftausend" durch das Wort „zehntausend" ersetzt.

19. § 133 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

       „Übergangsvorschriften".

b) Folgende neue Absätze 1 bis 3 werden eingefügt:

(1) Die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung und das Verfahren bei seiner Abwesenheit richten sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die erste Ladung des Betroffenen zur Hauptverhandlung abgesandt wird.

(2) Die Zulässigkeit und die Zulassung von Rechtsmitteln richten sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem ein Urteil verkündet wird oder ein Beschluß bei der Geschäftsstelle eingeht.

(3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens richtet sich nach dem Recht, das zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem ein Antrag bei Gericht eingeht.

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 4.

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Dem § 105 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten Fassung, die zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch, wenn das Gericht im schriftlichen Verfahren nach § 72 OWiG entscheidet."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 82 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 2" ersetzt durch die Angabe „§ 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5".

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Das Bußgeldverfahren ist gedacht als einfaches und schnelles Verfahren zur Ahndung von Gesetzesverstößen, die kein kriminelles Unrecht darstellen. Diesen Anforderungen wird es auch noch weitgehend gerecht. Dies gilt indessen nicht für das Verfahren nach einem Einspruch, das an den immer knapper gewordenen personellen Ressourcen der Justiz gemessen werden muß. Es erscheint daher erforderlich, diese Verfahrensabschnitte weiter zu vereinfachen, soweit dies möglich ist.

Solche Vereinfachungen sind um so mehr geboten, als nach einem vorübergehenden Rückgang die Eingänge in Bußgeldsachen bei den Amtsgerichten seit 1992, die Rechtsbeschwerden bei den Oberlandesgerichten schon seit 1991 bis 1994 wieder zugenommen haben, von 1993 auf 1994 sogar mit deutlich verstärkter Tendenz (vgl. Tabelle 1 mit Schaubild S. 12). Zahlen für die Zeit nach 1994 liegen nicht vor.

II. Den Möglichkeiten einer Verfahrensvereinfachung sind indes Grenzen gesetzt. Sie ergeben sich insbesondere aus der (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, nach der das gerichtliche Bußgeldverfahren den für ein Strafverfahren maßgebenden Garantien genügen muß. Das bedeutet, daß der Betroffene ein Recht auf eine Hauptverhandlung hat, in der die gegen ihn im Bußgeldbescheid erhobenen Vorwürfe geprüft werden.

Darüber hinaus müssen Vereinfachungen im Bußgeldverfahren da ihre Grenze finden, wo überwiegende Belange des Bürgers dem entgegenstehen. So erscheint es beispielsweise nicht zumutbar, bei dem verhältnismäßig schwerwiegenden Eingriff des Fahrverbots die Rechtsbeschwerde einzuschränken. Darüber hinaus muß sichergestellt bleiben, daß die Aufgabe der Oberlandesgerichte zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in einer diesen Aufgaben adäquaten Besetzung durchgeführt wird.

III. Die vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen betreffen danach vor allem folgende Bereiche:

1. Die nach geltendem Recht der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren eingeräumte Möglichkeit der Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde bei ungenügender Aufklärung geht unbeschadet der Funktion der Staatsanwaltschaft als Verfolgungsbehörde auf das Amtsgericht über, das zur Vorbereitung des Hauptverfahrens ohnehin in die Sachprüfung eintreten muß.
2. Entsprechend der Regelung im Strafbefehlsverfahren wird dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben, den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte zu beschränken.
3. Die Vorschriften über die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung und das Verfahren bei seiner Abwesenheit werden vereinfacht. Zugleich werden die Möglichkeiten des Gerichts erweitert, unter bestimmten Voraussetzungen von einer schriftlichen Begründung des Urteils abzusehen.
4. Die Wertgrenzen für die Einlegung und die Zulassung von Rechtsmitteln werden zur Entlastung der Oberlandesgerichte angehoben.

IV. Darüber hinaus sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

1. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Jahre 1968 hat sich das Preis-/Lohnniveau wesentlich nach oben verändert. Die Obergrenze des allgemeinen Bußgeldrahmens, die stets dann gilt, wenn Gesetze keine andere Obergrenze bestimmen, ist daher heute nicht mehr angemessen. Sie wird deshalb von tausend Deutsche Mark auf zweitausend Deutsche Mark angehoben. Damit wird auch zusätzlicher Spielraum für die Ahndung gravierender Verstöße geschaffen. Entsprechend werden die Bußgeldrahmen einiger Vorschriften des Dritten Teiles an die allgemeine Änderung angepaßt.
2. Die Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte wird in dafür geeigneten Fällen auf einen Richter reduziert; dies wird nicht unerheblich zur Entlastung der Oberlandesgerichte beitragen.
3. Der Verteidiger erhält künftig auch dann die volle Gebühr nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, wenn das Gericht nach § 72 OWiG durch Beschluß entscheidet. Auch hiervon wird eine Entlastung der Justiz erwartet.

V. Kosten entstehen durch das Gesetz nicht. Die Anhebung der Bußgeldrahmen wird bei Bund, Ländern und Gemeinden zu einer gewissen Anhebung der Geldbußen führen, die sich aber voraussichtlich nur allmählich durchsetzen wird. Die Höhe der dadurch entstehenden Mehreinnahmen ist daher nicht quantifizierbar.

Der Wegfall der Rückgabebefugnis der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren wird dort zu einer gewissen Entlastung führen. Die auf das gerichtliche Verfahren bezogenen Entlastungsmaßnahmen werden bei den Ländern zu Stellen-

einsparungen führen, insbesondere bei den Oberlandesgerichten. Diese Stelleneinsparungen sind allerdings nicht quantifizierbar.

VI. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, und auf die Umwelt sind ebensowenig zu erwarten wie Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu Nummer 1 (§ 17 Abs. 1)

Zur Anpassung des subsidiär geltenden allgemeinen Bußgeldrahmens an die Entwicklung des Lohn- und Preisniveaus seit 1968 wird dessen Obergrenze von eintausend Deutsche Mark auf zweitausend Deutsche Mark angehoben. Diese Anhebung hat zur Folge, daß da, wo das Gesetz für vorsätzliches und fahrlässiges Handeln Geldbuße androht, ohne im Höchstmaß zu unterscheiden und ohne ein Höchstmaß der Geldbuße zu bestimmen, für fahrlässiges Handeln nach § 17 Abs. 2 Geldbußen bis zur Höhe von tausend Deutsche Mark verhängt werden können.

Soweit Bußgeldvorschriften das Höchstmaß der Geldbuße nicht gesondert bestimmen, ist mit der Änderung automatisch die neue Obergrenze maßgebend. Soweit Gesetzesvorschriften aber eine eigene Obergrenze bestimmen, bleibt diese, falls sie nicht ebenfalls geändert wird, weiter bestehen. Dies gilt auch dann, wenn sie niedriger liegt als die neue Obergrenze.

Der Entwurf sieht davon ab, auch die in Artikel 13 EGStGB bei der Umwandlung von Übertretungen und leichteren Vergehen in Ordnungswidrigkeiten vorgesehene Grenze von tausend Deutsche Mark für Geldbußen anzupassen, weil davon auszugehen ist, daß dieser Vorschrift heute keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Die Anhebung der Obergrenze des allgemeinen Bußgeldrahmens in § 17 Abs. 1 erfordert die Anpassung der für die Verjährungsfristen bei der Verfolgungsverjährung maßgebenden Bußgeldobergrenzen. So muß zwangsläufig die Obergrenze von tausend Deutsche Mark in Absatz 2 Nr. 3 ebenfalls auf zweitausend Deutsche Mark angehoben werden. Eine Obergrenze von dreitausend Deutsche Mark bei der nächsten Stufe erscheint dann aber nicht mehr angemessen; sie wird deshalb auf fünftausend Deutsche Mark erhöht.

Dagegen besteht kein Anlaß, auch die nach Absatz 2 Nr. 1 maßgebliche Obergrenze von dreißigtausend Deutsche Mark anzuheben, da der Abstand von fünftausend Deutsche Mark bis zu ihr immer noch ausreichend ist.

Zu Nummer 3 (§ 33)

§ 33 Abs. 1 Satz 1 wird an die nach Artikel 1 Nr. 6 vorgesehenen Änderungen bei der Beteiligung der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren angepaßt.

a) In Nummer 8 wird die Erwähnung der Rückgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde als die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung auslösendes Moment gestrichen, weil es sie nicht mehr gibt.

b) Nummer 10 wird an die Umgestaltung des Zwischenverfahrens angepaßt. Entsprechend dem bisher geltenden Recht ist maßgebend der Zeitpunkt, zu dem die Akten beim Amtsgericht eingehen (vgl. Göhler, OWiG, 11. Auflage 1995, § 33 Rn. 36).

Zu Nummer 4 (§ 34)

Die für die Vollstreckungsverjährung maßgebliche Bußgeldobergrenze muß ebenfalls an die Änderung des allgemeinen Bußgeldrahmens in § 17 Abs. 1 angepaßt werden.

Zu Nummer 5 (§ 67 Abs. 2)

Bereits nach bislang geltendem Recht kann der Einspruch auf einzelne Taten beschränkt werden. Der Entwurf dehnt diese Beschränkungsmöglichkeit aus auf bestimmte Beschwerdepunkte. Er paßt damit § 67 Abs. 2 an § 410 Abs. 2 StPO an, der für den Einspruch gegen einen Strafbefehl ebenfalls die Möglichkeit der Beschränkung auf bestimmte Beschwerdepunkte vorsieht. Die Möglichkeit, den Einspruch auf einzelne Taten zu beschränken, ist darin eingeschlossen (vgl. etwa Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 41. Auflage 1993, § 410 Rn. 4). Die Neuregelung ermöglicht aber darüber hinaus auch die Beschränkung auf die Rechtsfolgen der Ordnungswidrigkeit, etwa auf die Höhe der Geldbuße.

Zu Nummer 6 (§ 69)

Die Neuregelung gestaltet die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Zwischenverfahren unter Beibehaltung ihrer Stellung als Verfolgungsbehörde um.

a) In der Überschrift wird der Hinweis auf die Abgabe an die Staatsanwaltschaft gestrichen, weil es die Abgabe durch die Verwaltungsbehörde in der herkömmlichen Form nicht mehr gibt.

b) In Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz tritt das Amtsgericht als Endempfänger an die Stelle der Staatsanwaltschaft. Die Zuleitung erfolgt aber weiterhin über die Staatsanwaltschaft, die gemäß Absatz 4 Satz 1 ihre Stellung als Verfolgungsbehörde in diesem Verfahrensabschnitt behält. Sie kann damit nach wie vor eigene Ermittlungen anstellen oder das Verfahren einstellen.

c) In Absatz 4 wird Satz 2 lediglich im Sprachgebrauch an die tatsächlichen Verhältnisse angepaßt und darauf abgestellt, ob die Staatsanwaltschaft Ermittlungen durchführt (nicht mehr: „für erforderlich hält").

   Absatz 4 Satz 3 fällt weg, weil die Zuständigkeit für die Rückgabe an die Verwaltungsbehörde

nach dem neu gefaßten Absatz 5 auf das Amtsgericht übergeht.

d) Absatz 5 Satz 1 gibt dem Richter beim Amtsgericht, der sich zur Vorbereitung des Hauptverfahrens ohnehin mit der Sache befassen muß und ein eigenes Interesse daran hat, nur gut vorbereitete Sachen zur Hauptverhandlung zu bringen, die bislang der Staatsanwaltschaft obliegende Rückgabemöglichkeit. Allerdings bedarf es dazu der Zustimmung der Staatsanwaltschaft, weil dieser mit der Rückgabe die Eigenschaft als Verfolgungsbehörde wieder genommen wird. Entsprechend der einem gerichtlichen Verfahren gemäßen Formalisierung spricht der Entwurf hier von Zurückverweisung, die nach dem üblichen Sprachgebrauch eine erneute Aktenübersendung nicht ausschließt.

   Der neue Satz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage, wonach die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, einer erneuten Abgabe nicht zuzustimmen, für die Verwaltungsbehörde bindend war. Entsprechend wird jetzt klargestellt, daß diese gerichtliche Entscheidung der Rückgabe durch Beschluß ergeht. Eine erneute Übersendung der Akten an den Richter beim Amtsgericht ist dann nicht mehr zulässig. Einer zusätzlichen Zustimmung der Staatsanwaltschaft bedarf es in diesem Verfahrensstadium nicht mehr.

   Der neue Satz 3 bestimmt, daß der Rückgabebeschluß unanfechtbar ist.

Zu Nummer 7 (§§ 73, 74)

Die Änderungen regeln die Teilnahme des Betroffenen an der Hauptverhandlung neu.

Zu § 73

In Absatz 1 wird das Verhältnis zwischen Verpflichtung zum Erscheinen und Nichterscheinen gegenüber dem bislang geltenden Recht umgekehrt. Während bislang der Betroffene grundsätzlich zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht verpflichtet war, das Gericht jedoch sein Erscheinen anordnen konnte, wird er nach der Neuregelung grundsätzlich zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet, wobei er unter bestimmten Voraussetzungen von dieser Verpflichtung entbunden wird. Die Neuregelung soll künftig Auseinandersetzungen darüber vermeiden, ob die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Betroffenen gerechtfertigt war oder nicht, was zusätzlich zu Rechtsbeschwerden geführt hat. Sie dient damit nicht nur der Rechtsklarheit, sondern auch der Entlastung der Gerichte. Dem Sinn der Neuregelung entspricht es, daß es die Vernehmung der Betroffenen vor dem ersuchten Richter künftig nicht mehr geben wird.

Absatz 2 sieht zwei Alternativen für die Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung vor. Entweder muß sich der Betroffene schon einmal – gleichgültig in welchem Verfahrensabschnitt und in welcher Form – zur Sache geäußert haben, oder es muß eine Erklärung des Betroffenen vorliegen, daß er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern werde. Es genügt danach, wenn der Betroffene seinen Antrag mit einer schriftlichen Äußerung zur Sache verbindet. Zusätzlich darf seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, so muß das Gericht ihn auf seinen Antrag hin von der Verpflichtung zum Erscheinen entbinden; eine Ermessensentscheidung gibt es hier nicht. Ist ein solcher Antrag nicht gestellt, muß der Betroffene zur Hauptverhandlung erscheinen. Hat der Betroffene sowohl eine Äußerung in der Sache als auch eine Erklärung, daß er sich zur Sache nicht äußern werde, vermissen lassen, kann er vom Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht entbunden werden. Die Anwesenheit des Betroffenen zur Aufklärung des Sachverhalts kann etwa dann in Betracht kommen, wenn seine Gegenüberstellung mit anderen Personen in Betracht kommt. Für die Einschaltung eines ersuchten Richters ist in diesem System kein Raum mehr.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bislang geltenden Absatz 4.

Zu § 74

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht inhaltlich dem bislang geltenden Absatz 1, der im Wortlaut an die neue Verfahrensgestaltung angepaßt ist. Satz 2 entspricht dem bislang geltenden Absatz 4.

Absatz 2 übernimmt den Gedanken aus dem bislang geltenden Absatz 2 Satz 1, macht aber aus der Kann-Regelung eine zwingende Regelung. Dadurch entfällt der bislang geltende Absatz 2 Satz 2. Der zweite Halbsatz des bislang geltenden Satzes 1 entfällt, da wegen des zwingenden Charakters der Regelung für die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu der Verwerfung des Einspruchs kein Raum mehr ist.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bislang geltenden Absatz 3. Ferner ist der Betroffene darüber zu belehren, daß das Gericht von einer schriftlichen Begründung des Urteils unter den Voraussetzungen des § 77b absehen kann.

Absatz 4 lehnt sich an den bislang geltenden Absatz 5 an. Der sachliche Unterschied zum bislang geltenden Recht besteht darin, daß § 235 StPO, auf den der bislang geltende Absatz 5 verweist, die Wiedereinsetzung im Falle der Unkenntnis von der Ladung zur Hauptverhandlung ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Betroffenen ermöglicht. Die Neuregelung sieht durch die Verweisung auf die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung bei Versäumung einer Frist (§ 44 StPO) dagegen grundsätzlich nur die unverschuldete Fristversäumung als Wiedereinsetzungsgrund an. Entsprechend § 44 Satz 2 StPO wird man dabei das Nichterscheinen des Betroffenen auch dann als unverschuldet ansehen müssen, wenn ein Hinweis auf seine Verpflichtung zum Erscheinen und die Folgen bei Nichterscheinen in der Ladung zur Hauptverhandlung unterblieben ist.

Für den in Absatz 1 Satz 1 angesprochenen Fall, daß der Betroffene auf seinen Antrag hin von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden worden ist, bedarf es der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung nicht.

Satz 2 übernimmt den bislang in Bezug genommenen § 235 Satz 2 StPO.

Zu Nummer 8 (§ 75)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 74, nach der es das Erfordernis der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Verwerfung des Einspruchs nicht mehr gibt.

Zu Nummer 9 (§ 77 Abs. 2 Nr. 2)

Die Vorschrift ermächtigt das Gericht, das einen Sachverhalt nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme für geklärt hält, einen Beweisantrag auch dann abzulehnen, wenn nach seiner freien Würdigung das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache ohne verständigen Grund so spät vorgebracht wird, daß die Beweiserhebung zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen würde. Die Einschränkung des geltenden Rechts, daß dies nur in einem Verfahren wegen einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit gilt, fällt mit dem Entwurf weg. Dabei bleibt, wie schon nach bislang geltendem Recht, die Pflicht des Gerichts nach § 77 Abs. 1 unberührt, die Wahrheit unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache von Amts wegen zu erforschen.

Zu Nummer 10 (§ 77 b)

Nach bisherigem Recht mußte ein in Abwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung ergangenes Urteil sodann stets schriftlich und rechtsmittelfest begründet werden. Dies galt auch in Bagatellfällen und in sonstigen Fällen, in denen mit einem Rechtsmittel nicht zu rechnen war. Nur im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft hatte das Gericht bislang die Möglichkeit, trotz deren Nichtteilnahme an der Hauptverhandlung unter Umständen von einer schriftlichen Begründung des Urteils abzusehen.

Der neue Satz 3 in Absatz 1 erweitert diese Möglichkeit des Gerichts jetzt auf die Fälle, in denen der Betroffene antragsgemäß von seiner Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist (§ 73 Abs. 2), sofern er im Verlauf der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war. Es reicht aus, wenn der Betroffene zu irgendeinem Zeitpunkt während der Hauptverhandlung vertreten war. Die Regelung soll nicht dadurch unterlaufen werden können, daß sich der Verteidiger vorzeitig aus dem Sitzungssaal entfernt. Das Gericht kann jetzt davon absehen, das Urteil schriftlich zu begründen. Dem Betroffenen wird zunächst ein schriftlich nicht begründetes Urteil zugestellt, damit die Rechtsmittelfrist in Gang gesetzt wird (§ 79 Abs. 4). Da der Betroffene auf eigenen Antrag an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen hat, ist es ihm zuzumuten, sich von seinem Verteidiger über die mündliche Urteilsbegründung informieren zu lassen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen will. Die formlose Unterrichtung durch den Verteidiger – die in den meisten Fällen ohnehin bereits jetzt erfolgt – erfordert regelmäßig einen wesentlich geringeren Aufwand als ein rechtsmittelfestes Urteil.

Erst wenn der Betroffene ein Rechtsmittel gegen das Urteil einlegt, ist die Begründung in der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO nachzuholen. Dies wird in dem neu gefaßten Absatz 2 geregelt.

Hierdurch werden die Amtsgerichte im Bereich der Bußgeldrichter, der Kanzleien und Geschäftsstellen von Begründungs- und Schreibarbeit in denjenigen Fällen entlastet, in denen ein Rechtsmittel gegen das Urteil nicht eingelegt wird.

Zu den Nummern 11, 12 und 14 (§§ 79, 80, 85, 87, 100 und 104)

Die Wertgrenzen für die Einlegung von Rechtsmitteln werden wesentlich angehoben.

Hierdurch ist eine sehr deutliche Entlastung im Rechtsmittelbereich zu erwarten. Zwar wird der Bußgeldrahmen verdoppelt, doch ist nicht davon auszugehen, daß normalerweise auch die konkret verhängten Geldbußen verdoppelt werden. Da sich die tatsächlich verhängten Geldbußen meist im unteren Bereich des Bußgeldrahmens bewegen, wird dort nur eine mäßige Anhebung der Durchschnittswerte stattfinden. Dagegen schlägt die Anhebung der Wertgrenzen bei den Rechtsmitteln voll zu Buche.

Zu Nummer 13 (§ 80 a)

Die neue Vorschrift reduziert die Besetzung der heute mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzten Bußgeldsenate bei den Oberlandesgerichten. Da sie auf die Eigenarten des Bußgeldverfahrens abstellt, ist ihr richtiger Standort im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Die Besetzung mit drei Richtern oder einem Richter je nach den gesetzlichen Voraussetzungen orientiert sich an dem Modell der großen und kleinen Strafvollstreckungskammern im Sinne von § 78 b GVG. Wie dort handelt es sich also um einen einheitlichen Spruchkörper, in den das Einzelrichterprinzip integriert ist. Dementsprechend muß die senatsinterne Geschäftsverteilung in einer dem Grundsatz des gesetzlichen Richters entsprechenden Weise geregelt werden.

Absatz 1 geht von dem Grundsatz der Besetzung mit drei Richtern aus, beschränkt sie aber auf die Fälle, in denen nicht nach Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Absatz 2 schreibt in Satz 1 die Besetzung der Bußgeldsenate mit nur einem Richter in den dort angegebenen Fällen vor. Dies wird zu einer spürbaren Entlastung bei den Richterplanstellen der Oberlandesgerichte führen.

Nach Nummer 1 entscheidet über Rechtsbeschwerden bei Geldbußen dann nur noch ein Richter, wenn eine Geldbuße von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist. Hierunter wird der weitaus größte Teil der Rechtsbeschwerden fallen, so daß eine nennenswerte Entlastung bei den Oberlandesgerichten eintritt.

Nach Nummer 2 entscheidet über die Zulassung der Rechtsbeschwerde stets nur ein Richter. Über die einmal zugelassene Rechtsbeschwerde entscheidet der Senat dagegen immer in Dreierbesetzung.

Bei Nebenfolgen wird nach Satz 2 unterschieden. Nebenfolgen nicht vermögensrechtlicher Art wirken sich auf die Besetzung nicht aus. Bei Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art gilt der gleiche Grenzwert von zehntausend Deutsche Mark wie bei Geldbußen, jedoch werden Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art dem Wert der Geldbuße hinzugerechnet, so daß also der Gesamtbetrag dafür maßgebend ist, ob die Sache durch einen Richter entschieden wird oder nicht.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Fälle, in denen über eine Rechtsbeschwerde an sich ein Richter zu entscheiden hätte, es aber um die Fortbildung des Rechts oder um die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geht. In diesen Fällen erscheint es nicht sachgerecht, nur einen Richter entscheiden zu lassen. Dies gilt um so mehr, als darunter Fälle sein werden, in denen die Oberlandesgerichte gemäß § 121 Abs. 2 GVG die Sache dem Bundesgerichtshof wegen einer beabsichtigten Abweichung von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts vorzulegen haben werden.

Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der an sich nach § 80a Abs. 2 zuständige Richter die Sache dem mit drei Richtern besetzten Senat überträgt, wenn die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen, die sich an die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde in § 80 Abs. 1 Nr. 1 anlehnen, muß die Übertragung erfolgen. Der Senat muß dann in der Dreierbesetzung entscheiden, auch wenn er die Auffassung des vorlegenden Richters nicht teilt.

Zu Nummer 16 (§ 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3)

Obwohl es an sich nicht erforderlich ist, die Obergrenze des allgemeinen Bußgeldrahmens in einzelnen Bußgeldvorschriften nochmals aufzuführen, mußte dies in diesen beiden Vorschriften geschehen, weil daneben noch eine andere Obergrenze genannt war. Dementsprechend werden jetzt auch beide Obergrenzen an die Neuregelung in § 17 Abs. 1 angepaßt.

Zu Nummer 17 (§ 119 Abs. 4)

Da das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten insgesamt eine Einheit darstellt, innerhalb derer die Obergrenzen der Bußgeldrahmen in einem bestimmten Verhältnis einander zugeordnet sind, erfordert die Anhebung des allgemeinen Bußgeldrahmens in § 17 Abs. 1 auch weitere Anhebungen. Es erscheint daher angemessen, die Obergrenze von zehntausend Deutsche Mark auf zwanzigtausend Deutsche Mark anzuheben. Wegen der Anhebung des Bußgeldrahmens von eintausend Deutsche Mark wird auf die Begründung zu Nummer 16 Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 127 Abs. 4, § 128 Abs. 4)

Auf die Begründung zu Nummer 17 wird Bezug genommen. Entsprechend wird die Obergrenze bei fahrlässigem Verhalten von fünftausend Deutsche Mark auf zehntausend Deutsche Mark angehoben.

Zu Nummer 19 (§ 133)

Der Entwurf ergänzt die bislang nur auf Kosten bezogene Übergangsregelung um weitere Übergangsvorschriften, wie sie anläßlich der vorliegenden Änderungen erforderlich werden. Dementsprechend wird die Überschrift geändert.

Nach Absatz 1 sind die Vorschriften über die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung und das Verfahren bei seiner Abwesenheit in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes maßgebenden Fassung anzuwenden, wenn die Ladung des Betroffenen zu diesem Zeitpunkt bereits abgesandt war. Nur dieser Zeitpunkt bringt sowohl für das Gericht als auch für den Betroffenen klare Verhältnisse, weil mit der Ladung entsprechende Hinweise verbunden sind.

Absatz 2 enthält die übliche Übergangsvorschrift für Rechtsmittel. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß die Rechtsbeschwerde nach § 80 zugelassen wird, tritt neben die Zulässigkeit auch die Zulassung von Rechtsmitteln. Für Beschlüsse tritt an die Stelle der Verkündung des Urteils der Eingang des Beschlusses bei der Geschäftsstelle.

Absatz 3 macht die Anwendung der Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens vom Eingang eines Wiederaufnahmeantrags bei Gericht abhängig.

Entsprechend der Anordnung der Regelungen im Gesetz selbst wird die in dem bislang einzigen Absatz enthaltene Kosten-Übergangsvorschrift zu Absatz 4.

Zu Artikel 2 – Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Der Entwurf sieht vor, daß der Rechtsanwalt als Verteidiger im Bußgeldverfahren die nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 BRAGebO für die Tätigkeit in der Hauptverhandlung vorgesehene volle Gebühr auch dann erhält, wenn das Amtsgericht ohne Hauptverhandlung gemäß § 72 OWiG durch Beschluß entscheidet. Hierdurch soll den Verteidigern ein Anreiz gegeben werden, sich zu einer engagierten Mitwirkung im schriftlichen Verfahren zu entschließen. Dies wird ortsfremden Rechtsanwälten die Verteidigung erleichtern, kann sich aber auch bei ortsansässigen Rechtsanwälten auswirken. Hierdurch werden zugleich die Amtsgerichte entlastet.

Zu Artikel 3 – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nr. 6 enthaltenen Neuregelung des Zwischenverfahrens, der zufolge die Zitierung angepaßt werden muß.

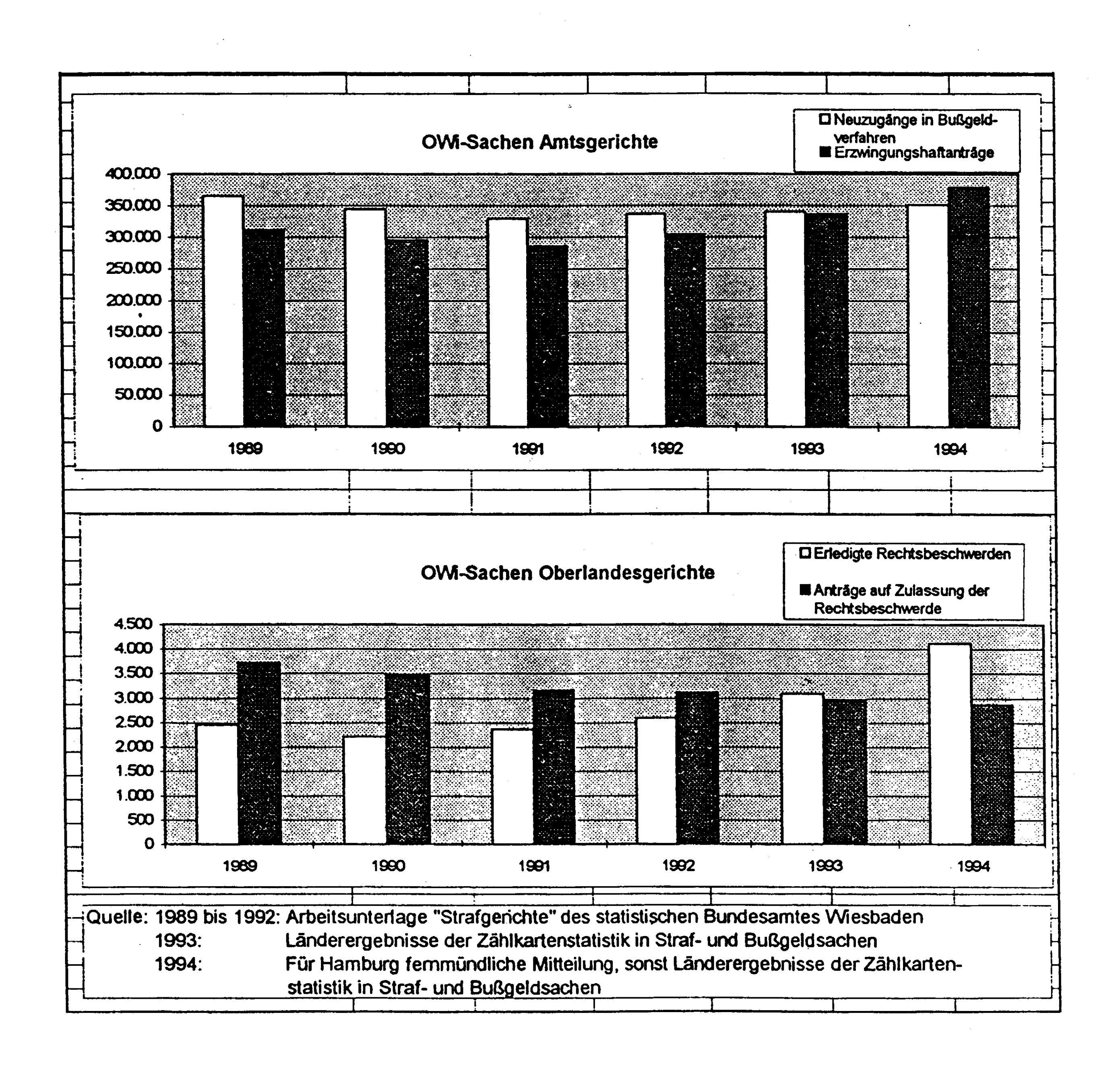
Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, daß zwischen Verkündung und Inkrafttreten mindestens ein Monat liegt.

Tabelle 1

Entwicklung der OWi-Sachen in den alten Bundesländern

OWi-Sachen	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Amtsgerichte						
Neuzugänge in Bußgeldverfahren	365 083	344 041	329 042	336 461	340 361	350 548
Erzwingungshaftanträge	311 502	295 636	285 737	304 667	336 665	378 826
Oberlandesgerichte						
Erledigte Rechtsbeschwerden ...	2 448	2 216	2 362	2 597	3 089	4 117
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde	3 713	3 462	3 158	3 110	2 980	2 868



Quelle: 1989 bis 1992: Arbeitsunterlage "Strafgerichte" des statistischen Bundesamtes Wiesbaden
1993: Ländererergebnisse der Zählkartenstatistik in Straf- und Bußgeldsachen
1994: Für Hamburg fernmündliche Mitteilung, sonst Ländererergebnisse der Zählkartenstatistik in Straf- und Bußgeldsachen

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat verweist auf den von ihm eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) in BR-Drucksache 633/95 (Beschluß) und die darin enthaltenen Änderungsvorschläge zum Ordnungswidrigkeitenrecht.

2. Darüber hinaus sind folgende Änderungen erforderlich:

   Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4, Nr. 16, Nr. 16a – neu –, Nr. 17 (§ 31 Abs. 2 Nr. 3, § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3, § 112 Abs. 2, § 117 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 OWiG)

   Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Nummer 2 Buchstabe b ist in § 31 Abs. 2 Nr. 3 das Wort „zweitausend" durch das Wort „dreitausend" zu ersetzen.

   b) In Nummer 4 ist in § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 das Wort „zweitausend" durch das Wort „dreitausend" zu ersetzen.

   c) In Nummer 16 sind in § 111 Abs. 3 und § 113 Abs. 3 das Wort „zweitausend" durch das Wort „dreitausend" und das Wort „eintausend" durch das Wort „eintausendfünfhundert" zu ersetzen.

   d) Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16a einzufügen:

      ‚16a. In § 112 Abs. 2 und in § 117 Abs. 2 wird jeweils das Wort „zehntausend" durch das Wort „zwanzigtausend" ersetzt.'

   e) In Nummer 17 ist in § 119 Abs. 4 das Wort „zweitausend" durch das Wort „dreitausend" zu ersetzen.

Begründung

In der Folge der in Artikel 4 Nr. 1 des Bundesratsentwurfs vorgesehenen Anhebung der regelmäßigen Obergrenze des Bußgeldrahmens von eintausend Deutsche Mark auf dreitausend Deutsche Mark sind auch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4, 16 und 17 des Regierungsentwurfs anzupassen sowie nicht nur bei § 119 Abs. 4 OWiG (wie in Artikel 1 Nr. 17 des Regierungsentwurfs vorgesehen), sondern auch in § 112 Abs. 2, § 117 Abs. 2 OWiG die Obergrenze des Bußgeldrahmens von zehntausend Deutsche Mark auf zwanzigtausend Deutsche Mark anzuheben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat ihren Gesetzentwurf in Kenntnis der Änderungsvorschläge zum Ordnungswidrigkeitenrecht in dem Entwurf des Bundesrates für ein Zweites Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) beschlossen, auf den der Bundesrat in seiner Stellungnahme verweist.

Die Bundesregierung hält ihren Entwurf weiterhin für vorzugswürdig; dies gilt auch, soweit der Bundesrat eine weitergehende Anhebung der Obergrenzen verschiedener Bußgeldrahmen für erforderlich hält.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333